

Lichtkegeln, ob wir aber alle relevanten Personen erfassen, kann niemand sagen.“

Auch BKA-Chef Ziercke kann die Frage nur unvollständig beantworten, wo sich diejenigen Männer in Deutschland aufhalten, die aus den Ausbildungslagern am Hindukusch zurückgekehrt sind. Die Übersicht seiner Behörde, die mehr als 200 Terrorverfahren führt, ist rudimentär. Von manchen Heimkehrern wissen die Behörden nicht einmal den Klarnamen, andere kennen sie nur aus Meldungen der CIA.

Nach einem internen Lagebericht des Bundeskriminalamts liegen Informationen über „rund 180 Personen mit Deutschland-Bezug vor, die eine paramilitärische Ausbildung erhalten haben sollen bzw. eine solche beabsichtigen“. Etwa 80 seien wieder im Land, 15 davon inhaftiert.

Auf Hochtouren werten die Spezialisten beim Gemeinsamen Internetzentrum der Sicherheitsbehörden (GIZ) in Berlin deshalb die neuen Videos aus. Gibt es versteckte Hinweise auf Ziele und auf mögliche Täter? Enthalten sie womöglich gar den Einsatzbefehl für ein Qaida-Team?

Nach erster Einschätzung glauben die Experten, dass es Harrach mit seiner staatsmännischen Pose vor allem darum ging, sich als ernstzunehmender Qaida-Repräsentant zu etablieren. Warum aber überhaupt eine Warnung? Warum nicht ein Anschlag ohne Vorankündigung? Offenbar orientiert sich der Dschihadist aus Deutschland an seinem Vorbild Bin Laden, der stets für sich reklamiert, rechtzeitig vor Anschlägen gewarnt zu haben. „Wieder und wieder“, behauptete Bin Laden nach dem 11. September 2001, habe er die USA auf die Gefahr hingewiesen. Der Terrorchef verwies auf Interviews, die er westlichen Journalisten gegeben hatte.

Harrach macht sich in seinem Video ein weiteres Argument der Terrortheoretiker der Qaida zu eigen. In einer Demokratie könne das Wahlvolk für die Entscheidungen der Regierung in Haftung genommen werden. Schließlich habe es sie ins Amt gewählt. Folgt daraus, dass einer Drohung zwingend auch ein Anschlag folgt? Offenbar nicht. Selbst Bin Laden kündigte 2006 weitere „bald“ bevorstehende Anschläge in den USA an, zu denen es nicht kam.

Wäre das Ausbleiben eines Anschlags in Deutschland also ein Gesichtverlust für al-Qaida, wie einige Experten vermuteten? Nicht unbedingt. Selbst nach Ablauf von Harrachs Zweiwochenfrist käme keine Sicherheitsbehörde auf den Gedanken, die Bedrohungslage habe sich nun entspannt. Schon jetzt drängt das Innenministerium darauf, die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht wie ursprünglich geplant wenige Tage nach der Wahl wieder zurückzufahren.

Aus Sicht der Terroristen ist ihre Kampagne zur Bundestagswahl 2009 deshalb allein schon aus einem Grund ein Erfolg. Alles scheint plötzlich denkbar zu sein.

YASSIN MUSHARBASH, MARCEL ROSENBACH,
HOLGER STARK



Afghanischer Polizist am Schauplatz der Tankwagen-Attacke: „Militärisches Objekt“

AFGHANISTAN

„Da gilt Kriegsrecht“

Völkerrechtsprofessor Claus Kreß über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Bundeswehr am Hindukusch



UNIVERSITÄT KÖLN

Kreß, 43, lehrt an der Universität Köln Strafrecht und Völkerrecht. Er hat die Bundesregierung bei den Verhandlungen über die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs vertreten.

SPIEGEL: Herr Kreß, vor drei Wochen ließ ein deutscher Oberst im afghanischen Kunduz zwei Tanklastwagen bombardieren, die von Taliban entführt worden waren – wohl hundert Menschen starben. War das Bombardement völkerrechtswidrig?

Kreß: Die Lastwagen konnten nach Lage der Dinge als militärische Objekte gesehen werden, im Krieg darf man die angreifen.

SPIEGEL: Verteidigungsminister Franz Josef Jung sagt aber, es werde kein Krieg geführt.

Kreß: Mit dieser Rechtsauffassung tut der Minister seinen Soldaten keinen Gefallen. Denn hätte er recht, würden erheblich strengere Maßstäbe gelten.

SPIEGEL: Die rechtlichen Maßstäbe eines Polizeieinsatzes?

Kreß: Ja. Ein rechtmäßiger polizeilicher Waffeneinsatz setzt voraus, dass eine unmittelbare Gefahr besteht. In einem internationalen Polizeieinsatz unter Uno-Mandat mag der Maßstab etwas großzügiger sein. Doch bei Tanklastwagen, die im Schlamm festsitzen, wird es zumindest sehr schwierig, einen hinreichenden Gefahrengrad zu begründen.

SPIEGEL: Was gilt denn nun am Hindukusch? Kriegsrecht oder nicht?

Kreß: Niemand kann sich aussuchen, ob er im Krieg ist. Das richtet sich nach den Grundsätzen des Völkerrechts. Und gemessen daran ist die Auseinandersetzung mit den Taliban, an der die deutschen Soldaten teilnehmen, ein bewaffneter Konflikt. Da gilt Kriegsrecht. Das ist auch die Rechtsauffassung von Großbritannien, Kanada und den USA.

SPIEGEL: Obwohl ja Kriegsrecht traditionell für die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Staaten gilt. Die Taliban haben keinen Staat mehr.

Kreß: In Afghanistan herrscht tatsächlich kein Krieg im klassischen Sinn, also zwischen Staaten. Stattdessen haben wir es mit einem Bürgerkrieg zu tun, oder um völkerrechtlich genau zu sein: mit einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.

SPIEGEL: Nicht-international? Etwas Internationaleres als den Krieg in Afghanistan kann man sich ja kaum vorstellen. Da kämpfen die Truppen aus 42 Staaten.

Kreß: Auch die Beteiligung auswärtiger Streitkräfte macht aus einem Bürgerkrieg keinen internationalen bewaffneten Konflikt, soweit diese Kräfte wie in Afghanistan auf der Seite der Regierung kämpfen. Entscheidend für die Beurteilung ist jedoch, dass die Kampfführung in einem solchen internen Konflikt inzwischen ähnlichen Regeln unterliegt wie die im Staatenkrieg.



Bundeswehrbefehlshaber Jung*: „Der Minister verwechselt die Rechtslage“

SPIEGEL: Der Verteidigungsminister wendet ein, im Krieg würden die Taliban von Terroristen zu Kombattanten aufgewertet, also zu regulären Kämpfern, die wie Soldaten gewisse Privilegien haben, etwa dass sie straflos Gewalt ausüben dürfen.

Kreß: Hier verwechselt der Minister die Rechtslage. Im Bürgerkrieg gibt es kein Kombattantenprivileg. Auch wenn man anerkennt, dass die Taliban eine Partei des gegenwärtigen Afghanistan-Konflikts sind, kann man sie wegen ihrer Angriffe auf afghanische und alliierte Soldaten bestrafen.

SPIEGEL: Auch wenn Kriege gilt: Darf man mit den Tanklastwagen zugleich eine Anzahl Unbeteiligter treffen?

Kreß: Das ist möglich, wenn die Tötung von Zivilisten nicht unverhältnismäßig ist.

SPIEGEL: Aber in einem Konflikt wie dem in Afghanistan ist ja schon problematisch, wer als Zivilist gelten kann. Was ist etwa mit den Leuten, die angeblich helfen sollten, den Laster aus dem Schlamm zu ziehen?

Kreß: Da kann man tatsächlich streiten. Meiner Auffassung nach verlieren sie durch erzwungene oder freiwillige spontane Hilfe, die nicht direkt einer kriegerischen Aktion dient, nicht den Schutz als Zivilisten.

SPIEGEL: Den Dorfbewohnern, die angeblich versucht haben, sich Benzin aus den steckengebliebenen Wagen abzapfen, kann man immerhin vorhalten, sie hätten sich mutwillig in Gefahr begeben.

Kreß: Es ist das gleiche Problem wie häufig im Bürgerkrieg, wenn sich Zivilisten als menschliche Schutzschilde anbieten und den Gegner hindern, einen gezielten Angriff auf militärische Objekte zu führen. Ich meine, dass jedenfalls der Zivilist, der sich ohne feindlichen Willen in die Rolle des potentiellen Opfers eines Angriffs be-

gibt, nicht zu einem legitimen militärischen Ziel wird.

SPIEGEL: Das heißt, die Lastwagen durften nicht bombardiert werden, solange die Leute sich Benzin abzapften?

Kreß: Vielleicht hätten die Befehlsgeber in ihren Erwägungen, ob der Angriff unverhältnismäßig sei, erkennen und berücksichtigen müssen, dass da harmlose Leute um die Wagen herumspringen. Allerdings hat die Rücksicht, die man auf so leichtsinnige Menschen nehmen muss, kriegsrechtlich auch ihre Grenzen. Das ist eine schwierige Abwägungsfrage.

SPIEGEL: Hätten die Militärs nicht zumindest etwaige Unbeteiligte im Umfeld des Tankwagens warnen müssen, bevor sie bombardierten?

Kreß: Ja. Vorausgesetzt, das wäre möglich gewesen, ohne den militärischen Zweck der Attacke zu gefährden.

SPIEGEL: Eine verantwortliche Entscheidung unter so unübersichtlichen Bedingungen zu treffen scheint sehr schwierig. Waren denn die Opfer unter den Zivilisten nun unverhältnismäßig oder nicht?

Kreß: Das lässt sich jetzt noch nicht sagen. Deshalb hat mich die rasche Kritik einiger Verbündeter sehr überrascht.

SPIEGEL: Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Tod der Zivilisten zumindest leichtfertig in Kauf genommen wurde. Wäre ein fahrlässiges Verhalten der Militärs ein Kriegsverbrechen?

Kreß: Nein. Nur Militärs, die vorsätzlich Unbeteiligte töten, können wegen Kriegsverbrechen angeklagt werden. Das ist ein weiterer Unterschied zum Recht des Friedens, und so steht es auch im deutschen Völkerstrafgesetzbuch.

SPIEGEL: Trotzdem ermittelt jetzt in Deutschland die Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung.

Kreß: Da setzt sich die falsche Weichenstellung des Verteidigungsministers fort:

Weil er Kriegsrecht nicht gelten lassen will, bringt er seine Soldaten in strafrechtliche Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung, als ginge es um einen missglückten Polizeieinsatz. Die Staatsanwälte sind aber an die Rechtsauffassung des Ministers nicht gebunden. Sie sollten ihre Akten mangels Zuständigkeit zum Generalbundesanwalt schicken. Dort, und nur dort, können etwaige Verbrechen nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch ermittelt werden.

SPIEGEL: Meinen Sie, ein einfacher Staatsanwalt hat den Mut zu so etwas?

Kreß: Ich zweifle nicht am Mut deutscher Staatsanwälte, allerdings daran, dass sie im Normalfall über eine besondere völkerrechtliche und militärische Qualifikation verfügen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass für strafrechtliche Konflikte, in die Soldaten geraten, keine spezielle Staatsanwaltschaft mit besonderem Fachwissen gebildet wird. Und das, während Deutschland weltweit sein Militär aktiv werden lässt.

SPIEGEL: Soll es in Deutschland also wieder eine Militärjustiz geben?

Kreß: Militärjustiz ist nichts per se Unanständiges. Aber es gibt auch andere Lösungen. Man sollte alsbald ohne Denkverbote alle Optionen für eine Verbesserung gründlich prüfen.

SPIEGEL: Der Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag hat Vorermittlungen wegen möglicher Kriegsverbrechen in Afghanistan eingeleitet. Könnte er auch gegen deutsche Militärs ermitteln?

Kreß: Im Prinzip ja. Denn offenbar will auch das Welt-Strafgericht den Konflikt in Afghanistan nach Kriegsstrafrecht beurteilen. Allerdings fehlt jeder tatsächliche Anhaltspunkt, der Ermittlungen gegen deutsche Soldaten rechtfertigen könnte. Stattdessen dürften Kriegsverbrechen der Taliban im Zentrum der Vorermittlungen stehen. Im Prinzip kann der Ankläger in Den Haag aber auch wegen der US-Aktivitäten in Afghanistan ermitteln ...

SPIEGEL: ... obwohl ja die Amerikaner den Vertrag über den Strafgerichtshof in Den Haag nicht anerkennen.

Kreß: Aber Afghanistan hat sich – was häufig übersehen wird – unter den Schutz des Völkerrechtsgerichts gestellt.

SPIEGEL: Die USA unterhalten in Afghanistan mindestens ein Gefangenenerlager, das den Vorschriften über den Umgang mit Kriegsgefangenen bei weitem nicht entspricht. Im Lager in Bagram werden die Häftlinge nach Zeugenaussagen auch gefoltert. Ein Fall für den Internationalen Strafgerichtshof?

Kreß: Ich habe keinen Einblick in die Gefangenenerlager. Aber auch in Afghanistan gilt: Folter im bewaffneten Konflikt ist ein Kriegsverbrechen. Werden solche Verbrechen im großen Stil begangen, so ist das ein Fall für den Internationalen Strafgerichtshof.

INTERVIEW: THOMAS DARNSTÄDT

* Im September 2008 bei Kunduz auf der Ladeklappe eines CH-53-Hubschraubers.